

für den engeren Kreis wirklich produktiver Kunstgewerbeschüler berechtigt sein, für den weiteren Kreis der mittelmäßig und schlecht begabten Schüler halte ich sie für problematisch, für die Arbeit an unseren Berufsschülern ist sie vollständig fehl am Platze. Die Berufsschule muß die individualisierende Arbeitsweise aber nicht nur aus didaktischen, sondern vor allen Dingen auch aus pädagogischen Gründen ablehnen: denn letzten Endes steht die gesamte Berufsschularbeit unter der Idee der Erziehung zum sozialen Menschen. Die Berufsschule muß nach Gruppenarbeit streben!

Diese tieferen Gegensätze sind die Ursache, daß man die Kunstgewerbeschulen sogar nur sehr bedingt als gegebene Form der Aufbauschulen für die Berufsschulen ansehen kann, wenn sie an ihrer Eigenart festhalten. Aus dieser Erkenntnis scheint auch die Umgestaltung der Kölner »Kunstgewerbeschule« zu einer »Werkschule« erklärlich; denn der äußere Wechsel des Namens ist wohl gleichbedeutend mit einem inneren Programmwechsel. Vielleicht bahnt sich *hier* die richtige Schulform für die »kunsthandwerklichen« Klassen der zukünftigen Berufsmittelschulen an, die in Thüringen bereits bestehen und im neuen braunschweigischen Berufsschulgesetz vom 1. April 1929 vorgesehen sind. Diese Schulen müßten so aufgezogen werden, daß sowohl die produktiv begabten als auch die übrigen nach ihrer Begabungsrichtung anders eingestellten, aber nach Fortbildung strebenden Schüler eine ihrer Eigenart entsprechende, auf der Lehre und Berufsschulbildung aufbauende Fortbildung erfahren können. Mir scheint, daß auf einer derartig verbreiterten Basis wirklich allen Bedürfnissen und Notwendigkeiten gerecht zu werden ist. Jedenfalls vermeidet man so die auf der Kölner Tagung ausgesprochene Gefahr der Heranbildung einer geistigen »künstlerischen« Oberschicht, die die praktische Werkstattarbeit nicht kennt, sondern von »hoher Warte« geringschätzig auf den Praktiker herabsieht.

Die Kunstgewerbeschulen in ihrer heutigen buntscheckigen Gestalt könnten mit einem großen Aufgabenkreis in den Berufsmittelschulen aufgehen und würden damit aus ihrer Isoliertheit in ein organisch aufgebautes Schulwesen einbezogen.

Wenn bei entsprechender Reform der Kunstgewerbeschulen eine Verbindung mit den Berufsschulen in der Weise möglich und gut ist, daß die Kunstgewerbeschulen zu Aufbauschulen werden, so ist es andererseits vollständig widersinnig, die Berufsschulen in irgendeiner Form den Kunstgewerbeschulen einzugliedern. Die oben dargelegten grundsätzlichen Unterschiede lassen eine derartige Zusammenfassung unter Wahrung der Notwendigkeiten der Berufsschulen einfach nicht zu. Geschieht es trotzdem, so liegt der Grund nahe, daß für ein Nebeneinander beider Schulen kein Raum ist, und daß man deshalb die Berufsschule der Kunstgewerbeschule opfert. Die Leidtragenden sind aber einzig und allein die betroffenen Berufsschüler, denen die Berufsschulbildung niemals durch eine Kunstgewerbeschulbildung ersetzt werden kann.

Es ist verständlich, wenn der Leiter einer Kunstgewerbeschule diesen für die Berufsschule vollständig unmöglichen Weg der Zusammenfassung beider Schulen oder einzelner Abteilungen weist. Er liegt wenigstens im rein äußeren Interesse seiner Schule. Wenn Professor Bosselt aber öffentlich und mit der Absicht, Reformvorschläge zu machen, durch seine Denkschrift zu Fragen Stellung nimmt, die Lebensfragen der Berufsschule sind, dann sollte er seine Aufgabe im Hinblick auf die Berufsschule gründlicher nehmen und sich vorerst danach umsehen, was in dieser Schule tatsächlich gemacht und angestrebt wird. Seine Vorschläge bedeuten sonst für die Berufsschule eine grobe Fahrlässigkeit. Professor Bosselt will das Verhältnis Berufsschule — Kunstgewerbeschule folgendermaßen lösen:

1. Der Leiter der Kunstgewerbeschule muß einen Einfluß auf den Lehrplan des Fachzeichnens der »kunsthandwerklichen« Klassen der Berufsschule haben, »da besonders ehrgeizige Berufsschullehrer mit ihren Lehrlingen das vorwegzunehmen suchen, was erst später Aufgabe der Handwerker- und Kunstgewerbeschule sein kann«. »Die Berufsschulen selbst wollen gern ihre volle Selbständigkeit wahren, die auch nicht angetastet zu werden

brauchte, wenn sie sich mit ihren Lehrplänen in den Grenzen hielten, die durch die Tatsache, daß sie es mit Lehrlingen zwischen 14 und 17 Jahren zu tun haben, gegeben sind.«

2. Da es nach Professor Bosselt häufig vorkommt, daß die Berufsschüler, die nach der Kunstgewerbeschule kommen, nicht mit Schiene, Winkel und Zirkel umgehen können, so weist er empfehlend auf das Beispiel der Stadt Kiel hin, die die Lehrlinge für die Stunden des Fachunterrichts an die Kunstgewerbeschule verweist. In Verwaltung und Anmeldung können die Lehrlinge bei der Berufsschule verbleiben.

3. »Soweit es sich um Werkstättenunterricht handelt, ist es, hauptsächlich in kleineren Städten, einfach Pflicht der Sparsamkeit, Doppelseinrichtungen zu vermeiden und die Lehrlinge der kunsthandwerklichen Berufe für diesen Unterricht an die Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu überweisen. Nicht richtig wäre es, Werkstätten, die ihrer Natur nach an die Handwerker- und Kunstgewerbeschule gehören und dort von den älteren und reiferen Tagesschülern in ganz anderer Weise ausgenutzt werden können, soweit sie nicht schon vorhanden sind, an die Berufsschule zu verlegen.« — Demgegenüber sei festgestellt:

1. Die Berufsschule ist keine Vorschule für die Kunstgewerbeschule, sie hat in ihrer Lehrplangestaltung nur auf die Erfordernisse des Berufes und ihre Eigengesetzlichkeit Rücksicht zu nehmen, nicht aber darauf, daß hin und wieder einige Schüler später die Kunstgewerbeschule besuchen. Eine zweckmäßige und organische Lösung könnte nur dadurch erreicht werden, daß die Kunstgewerbeschule auf den Lehrplänen der Berufsschule aufbaut und nicht schon durch Einschulung von berufsschulpflichtigen Lehrlingen die methodisch aufgebaute Arbeit der Berufsschule durchkreuzt. Sie beschwört dadurch die Gefahr einer Verbildung der Lehrlinge herauf, die alles anfangen, aber nichts durchführen und beenden können.

2. Wer der Berufsschule die Werkstatt vorenthält und ihr dazu den Fachunterricht nimmt (gemeint ist Berufskunde), um ihn einer ihrem Wesen nach gänzlich anders gestalteten Schule zu übertragen, der nimmt der Berufsschule den Konzentrationspunkt ihrer ganzen Bildungsarbeit und damit Seele und Erfolg. Er verdammt ihre Bemühungen zur Erfolglosigkeit; denn eine Berufsschule kann ihre Pflicht nicht an solchen Lehrlingen erfüllen, die sie nur in ihrer Verwaltung hat.

3. Richtig ist, daß die Pflicht der Sparsamkeit kleinere Städte veranlassen muß, doppelte Werkstatteinrichtungen zu vermeiden. Daraus die weitere Pflicht abzuleiten, die Lehrlinge der »kunsthandwerklichen« Berufe für den Werkstättenunterricht der Kunstgewerbeschule zu überweisen, beruht auf einer Überschätzung der Kunstgewerbeschule und auf Unkenntnis und Verkennung der Arbeit der Berufsschule.

4. Das unbewiesene Werturteil, das in dem Satze steckt: »Nicht richtig wäre es, Werkstätten, die ihrer Natur nach an die Kunstgewerbeschule gehören . . . an die Berufsschule zu verlegen«, kann nicht die Tatsache rechtfertigen, daß der Berufsschule die notwendigen Werkstätten vorenthalten werden, weil sie an der Kunstgewerbeschule vorhanden sind. Die Berufsschule braucht mindestens genau so notwendig Werkstätten wie die Kunstgewerbeschule. Die Entscheidung darüber, wer den bevorrechtigten Anspruch hat, kann demnach nicht nach der Notwendigkeit des Bedürfnisses getroffen werden.

5. Genau so wenig rechtfertigt die ebenfalls unbewiesene Behauptung, daß die älteren und reiferen Tagesschüler der Kunstgewerbeschule die Werkstätten in ganz anderer Weise ausnutzen können als die Berufsschüler, ein Vorrecht der Kunstgewerbeschulen auf Werkstätten. Es müßte vor einer so begründeten Entscheidung erst festgestellt werden, in welcher Schule die reiferen und älteren Schüler sind, und welche Schüler die Werkstatt wirklich besser auszunutzen wissen. Oder sind Kunstgewerbeschüler den Berufsschülern gegenüber als geschickter und reifer zu bewerten, weil sie Kunstgewerbeschüler sind?

6. Was aber der Berufsschule von vornherein gegenüber der Kunstgewerbeschule das Vorrecht auf Werkstätten g.b.t, ist unter anderen folgendes: Die Zahl der Berufsschüler ist das Vielfältige der Zahl der Kunstgewerbeschüler. In Braunschweig: Kunst-